
983/AB XXII. GP

Eingelangt am 22.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 23. Oktober 2003, Nr. 977/J, betreffend konsumentenpolitische Handlungsmöglichkeiten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Gemäß der von der Europäischen Kommission im Jahr 1994 durchgeführten Befragung der Mitgliedstaaten zur Kompetenzaufteilung und Wahrnehmungen der Verbraucherschutzpolitik und den daraus gebildeten Kategorien ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) nur am Rande bzw. indirekt im Rahmen der Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik betroffen.

Hinsichtlich Lebensmittel ist das BMLFUW koordinierende Behörde bzw. zentrale Kontrollstelle für Angelegenheiten des Bundesgesetzes über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz) vom 12. April 1967 und der auf diesem Gesetz basierenden Qualitäts- und Vermarktungsnormen. Kontrollstelle für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES).

Das BMLFUW ist Miteigentümerversorger der AGES. Diese ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten den Grundsätzen der Risikoanalyse verpflichtet und nimmt dabei die Funktion der Risikokommunikation und damit der Aufklärung des Konsumenten aus wissenschaftlicher Sicht wahr.

Da mein Ressort an der positiven Weiterentwicklung der Biologischen Landwirtschaft sehr interessiert ist, werden Aktivitäten zur Information der Konsumenten im Rahmen der sogenannten Dienstleistungs-Richtlinie (Sparte 2.5 - Öffentlichkeitsarbeit der Bio-Verbände) gefördert. Die AMA Marketing GmbH erhält vom BMLFUW Zahlungen für PR-Maßnahmen im Rahmen der EU-Absatzförderung, welche die Marketingbeiträge der Biobauern ergänzen. Die Information der Konsumenten hinsichtlich agrarische Produkte, verschiedene Qualitätssicherungsprogramme samt den entsprechenden Gütezeichen geschieht ebenfalls im Wege der AMA.

Über das Agrarumweltprogramm ÖPUL werden besonders umweltfreundliche Produktionsformen in der Landwirtschaft gefördert und damit das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten aus extensiver Erzeugung mit hoher Qualität für den Konsumenten sichergestellt.

Im Umweltbereich finden sich konsumentenpolitische Aspekte in den Bereichen Abfallwirtschaft, Umweltinformation, Chemikalienrecht, Biozid-Produkte, Innenraumluft, Ökostromgesetz, Verkehr sowie Strahlenschutz.

Zu den Fragen 1 bis 4:

Als konsumentenpolitisch relevant sind jedenfalls folgende Normen zu nennen:

1. Betriebsmittel- und Weinrecht:

Die geltenden Bestimmungen des Betriebsmittel- und Weinrechts, die auch verbraucher-schutzrelevante Belange mitberücksichtigen, basieren auf EU-Rechtsnormen, die der Harmonisierung der gemeinsamen Agrarpolitik bzw. des Gemeinsamen Binnenmarktes dienen. Ein nationaler Handlungsspielraum ist praktisch nur in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung des Art. 95 EG-Vertrag gegeben. Das nationale Recht wird laufend auf die EU-Rechtsnormen hin angepasst; die jeweils umgesetzten Richtlinien werden im Bundesgesetz-

blatt bei der entsprechenden Umsetzungsmaßnahme angegeben. Derzeit sind sämtliche EG-Richtlinien umgesetzt.

Dazu zählen folgende Bundesgesetze:

- Düngemittelgesetz 1994: Die Prüfung der Risiken für Gesundheit von Mensch und Tier sowie den Naturhaushalt sind Voraussetzung für Zulassung von Düngemitteln. Im Rahmen der Kennzeichnungsbestimmungen wird die Anwendungssicherheit maßgeblich berücksichtigt.
- Futtermittelgesetz 1999: Die Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnissen steht ebenso im Vordergrund wie die Unbedenklichkeit der Produkte für Mensch und Tier.
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997: Die Zugrundelegung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sind die Voraussetzungen für eine risikominimierte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Pflanzenschutzgesetz 1995: Dieses Bundesgesetz garantiert ein hohes Schutzniveau gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen.
- Pflanzgutgesetz 1997, Saatgutgesetz 1997 und Rebenverkehrsgesetz 1996: Mit diesen Rechtsvorschriften werden strenge Qualitätskriterien für Obst, Gemüse und Zierpflanzen sowie Saatgut und Reben festgelegt.
- Weingesetz 1999: Insbesondere durch die im Weingesetz enthaltenen strengen Herkunftsbestimmungen und auch die explizit geregelten önologischen Verfahren garantieren ein weit über das übliche Maß hinausgehendes Schutzniveau für den Konsumenten. Umfangreiche Bestimmungen über die Kontrolle der Inverkehrsetzung der Produkte (Bundeskellerreinspektion) gewährleisten hohe Standards für den Verbraucher.

2. Rinderkennzeichnung:

Als Rechtsvorschriften mit konsumentenpolitischem Einschlag sind die Bestimmungen zur Rinderkennzeichnung zu bezeichnen, da diese die Rückverfolgbarkeit von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen bezwecken.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften anzuführen:

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

- Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.
- Verordnung (EG) Nr. 2630/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.
- Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission vom 27. Februar 1998 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Mindestsanktionen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

Auf nationaler Ebene sind die aufgrund des Marktordnungsgesetzes (MOG), BGBl. 1985/210 (WV), erlassenen Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) über die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998), BGBl. II Nr. 408/1997, sowie zur datenbankmäßigen Erfassung von Rindern (Rindererfassungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 409/1998, zu nennen, die zur Durchführung der oben angeführten Rechtsvorschriften der Europäischen Union dienen.

3. Vermarktungsnormen für Eier:

Die Rechtsbestimmungen betreffend bestimmte Vermarktungsnormen für Eier dienen u.a. der Verbesserung der Qualität von Eiern und geben dem Verbraucher durch die Kennzeichnung der Konsumeier und der Verpackungen die Möglichkeit zwischen Eiern verschiedener Güte- und Gewichtsklassen zu unterscheiden.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften anzuführen:

- Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.
- Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier.
- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen.

- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates.

Auf Vorschlag der Kommission wird zur Zeit eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 und in Verbindung damit eine Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 vorbereitet. Beispielsweise sollen zur leichteren Kontrolle des Eierverkaufs auf lokalen Märkten auch Eier gestempelt werden müssen, die von den Erzeugern dort aus ihrer eigenen Erzeugung abgegeben werden. Österreich tritt in diesem Zusammenhang in den zuständigen Gremien der EU für die noch bessere Rückverfolgbarkeit der Produkte mittels verstärkter Kontrollen ein.

Auf innerstaatlicher Ebene wurden die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates und die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission per Verordnung des BMrLFUW über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. Nr. 579/1995, die aufgrund des Qualitätsklassengesetzes erlassen wurde, durchgeführt. Mit BGBl. II Nr. 276/2003 wurde diese Verordnung zuletzt geändert, wodurch die Richtlinie über die Registrierung von Legehennenbetrieben umgesetzt wurde.

4. Handelsklassen für Rinder- und Schweineschlachtkörper:

Konsumentenpolitische Aspekte haben die Rechtsvorschriften betreffend Handelsklassen für Rinder- und Schweineschlachtkörper, die eine Klassifizierung bzw. Einstufung des Fleisches ermöglichen.

Betreffende Rechtsakte auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene sind beispielsweise:

- Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 26. Juni 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch.
- Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 7. Mai 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.
- Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 11. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder.
- Verordnung (EWG) Nr. 2759/1975 des Rates vom 1. November 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch.
- Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper.

Innerstaatlich ist hierzu das Qualitätsklassengesetz vom 12. April 1967, BGBl. Nr. 161/1967, mit dem **Qualitätsklassen** und Qualitätsnormen eingeführt wurden, anzuführen. Darauf basieren die Verordnungen des BMrLFUW über Handelsklassen für Rinderschlachtkörper, BGBl. II Nr. 289/2002, sowie über Handelsklassen für Schweineschlachtkörper, BGBl. II Nr. 290/2002, die u.a. zur Durchführung der oben angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte dienen.

5. Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch:

Weiters wären die Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, die der Feststellung der Qualitätsklassen (Handelsklassen) und der damit verbundenen Kennzeichnung dienen, anzugeben.

Rechtsvorschriften der Europäischen Union hierzu:

- Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.
- Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 7. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. Juni 1990 über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch.

Die nationale Durchführung der oben genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte erfolgte durch die Verordnung des BMrLFUW über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, BGBl. II Nr. 372/2001, die aufgrund des Qualitätsklassengesetzes erlassen wurde.

6. Milch und Milchprodukte:

Für die einzelnen Marktordnungsmaßnahmen sind bestimmte qualitätsrelevante Anforderungen an die Produkte zu erfüllen, die von meinem Ressort bzw. von nachgeordneten Dienststellen überprüft werden. Damit wird bei verschiedenen Interventions- und Beihilfesystemen die Qualität der Milch- und Milchprodukte im Hinblick auf den Konsumentenschutz gesichert.

- Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft: Definition der erforderlichen Qualitätseigenschaften.

- Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln: Festlegung der Qualitätsanforderungen, Liste der beizumischenden Kennzeichnungsmittel und deren Höchstmengen.
- Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch, Normen für Konsummilch, Fettgehalt: standardisierte Vollmilch (3,5% Fett, zusätzliche Fettstufe durch MS möglich 4% Fett), nicht standardisierte Vollmilch > 3,5% Fett, teilentrahmte Milch: 1,5 bis 1,8% Fett, Magermilch <0,5% Fett; nur Anreicherung mit Milcheiweiß erlaubt, Zusatz von Mineralsalzen und Vitaminen, Verringerung des Laktosegehalts.
- Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette; Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission vom 1. April 1997 mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung: Angaben des Fettgehalts, Bezeichnung der Erzeugnisse.
- Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission vom 11. Dezember 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen.

Österreichische Umsetzung der Verordnungen:

- Milch-Garantiemengen-Verordnung BGBl II Nr. 28/1999 (zu VO 3950/92) mit Festlegung von Untersuchungen und Untersuchungsmethoden von Rohmilch (Fettgehalt, Eiweißgehalt, Keimzahl, Somalische Zellen (Zellzahl), Hemmstoffe, Gefrierpunkt), Einstufung in Qualitätsklassen, in Österreich im Gegensatz zu anderen Ländern Einführung einer speziellen S-Klasse mit strengeren Anforderungen an Keim- und Zellzahl.
- Milchfett-Verarbeitungs-Verordnung BGBl II Nr. 12/1998 (zu VO EWG Nr. 2571/97).
- Schulmilch-Beihilfen-Verordnung BGBl II Nr. 413/2000 (zu VO EG 2707/2000) Überprüfung des Fettgehalts, des Milchanteils, Häufigkeit der Kontrollen.

7. Abfallrecht:

Zu den konsumentenpolitischen Rechtsgebieten sind auch die Österreichischen Gesetze und Verordnungen in der Abfallwirtschaft anzuführen. Hervorzuheben sind insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 mit seinen Bestimmungen über die Sammlung und Behandlung von Abfällen und die dazu ergangenen Verordnungen.

Von diesen sind folgende als konsumentenpolitisch relevant anzuführen:

- die Verpackungsverordnung (BGBl Nr. 648/1996) in Umsetzung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle 94/62/EG,
- die Altfahrzeugeverordnung (BGBl II Nr. 407/2002) in Umsetzung der Altfahrzeugerichtlinie 2000/53/EG,
- die Verordnung über die getrennte Sammlung von biogenen Materialien und
- die Batterienverordnung (BGBl Nr. 514/1990) in Umsetzung der RL über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren 91/157/EWG sowie der RL zur Anpassung der BatterieRL 93/86/EWG.

Von Relevanz sind weiters die Lampenverordnung (BGBl Nr. 144/1992) und die Kühlgeräteverordnung (BGBl Nr. 408/1992), die im Rahmen der geplanten Umsetzung der RL über elektrische und elektronische Altgeräte (2002/96/EG, in der die Sammlung, Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung sowie die Finanzierung dieser Altgeräte geregelt werden) im Jahr 2004 überarbeitet werden.

8. Umweltinformation:

- Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

Die Umweltinformationsrichtlinie regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Dies betrifft sowohl den Informationszugang auf Anfrage als auch die aktive Verbreitung von Informationen durch die Behörden. Die Richtlinie geht von einem sehr weit gefassten Umweltinformationsbegriff aus und soll für eine größtmögliche systematische Verfügbarkeit von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit sorgen. Die Richtlinie ist bis Anfang 2005 in nationales Recht umzusetzen.

9. Chemikalienrecht:

Einige konsumentenpolitisch wichtige Belange werden auch im Chemikalienrecht geregelt. Beispiele sind etwa die

- Verpflichtung zur Anbringung gesundheits- und umweltbezogener Kennzeichnungselemente auf allen gefährlichen (z.B. hautreizenden, leicht entzündlichen) Chemikalien,

- die Verpflichtung, die Verpackungen von gefährlichen Chemikalien, die für Konsumentinnen bestimmt sind, „verwechslungssicher“ zu gestalten,
- die Verpflichtung zur Ausrüstung von sehr giftigen, giftigen oder ätzenden Chemikalien mit „kindersicheren Verschlüssen“ und „tastbaren Gefahrenhinweisen“, wenn solche Chemikalien im Einzelhandel erhältlich sind (für Gifte ist hierfür in der Regel eine spezielle Genehmigung erforderlich),
- das Verbot der Abgabe von bestimmten gefährlichen Chemikalien im Wege der Selbstbedienung oder im Versandhandel sowie
- das Verbot der Abgabe von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen der Kategorien 1 und 2 an nichtgewerbliche Verwender.

Die geltenden Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 (BGBl I Nr. 53/1997, zuletzt geändert mit BGBl I Nr. 108/2001) und der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen sind inhaltlich im Wesentlichen Umsetzungen von EU-Rechtsnormen. Dabei werden vor allem die folgenden Richtlinien berücksichtigt:

- Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und alle „Tochtrichtlinien“ (sogenannte „Stoffrichtlinie“ in der geltenden Fassung).
- Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, geändert durch die Richtlinie 2001/60/EG (sogenannte „Zubereitungsrichtlinie“ in der geltenden Fassung).
- Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen mit allen „Tochtrichtlinien“ (sogenannte „Verbotsrichtlinie“ in der geltenden Fassung).

Das österreichische Recht wird laufend - in der Regel im Verordnungswege - an die geltenden EU-Rechtsnormen angepasst. Derzeit sind sämtliche einschlägigen EU-Richtlinien umgesetzt, mit Ausnahme solcher Änderungen, bei denen die Umsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen ist. Die Richtlinie 2003/53/EG über Beschränkungen von Nonylphenol u.a. etwa ist erst bis zum 17. Juni 2004 umzusetzen und ab dem 17. Jänner 2005 anzuwenden.

Auch die Vollziehung und Überwachung der einschlägigen EU-Verordnungen, die in allen Mitgliedstaaten direkt gelten, wird im Rahmen des Chemikaliengesetzes 1996 sichergestellt (siehe hierzu etwa § 57 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Z 5 ChemG 1996).

Im österreichischen Chemikalienrecht sind nach wie vor die besonderen Bestimmungen über Gifte (amtliche Führung einer „Giftliste“, Abgabe und Bezug von Giften nur an sachkundige Personen nach spezieller Genehmigung, etc.) national zu regeln, da es hierfür keine entsprechenden Regelungen im EU-Recht gibt. Auch wenn sich die Notwendigkeit für einzelne Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen ergibt, die auf EU-Ebene noch nicht in Behandlung sind, wird nach wie vor gemäß § 17 ChemG 1996 durch Erlassung nationaler Verordnungen vorgegangen werden.

10. Biozid-Produkte:

Die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ist mit 14. Mai 2000 in Kraft getreten. Ihr Ziel ist, erstmals EU-weit Biozid-Produkte wie Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Insektizide, Repellentien, die vielfach von Konsumentinnen angewendet werden, in harmonisierter Form einer Regelung (Zulassung/Registrierung) hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt zu unterziehen.

Der Regelung der einzelnen Biozid-Produkte wird stets eine umfassende Bewertung der in den Produkten enthaltenden Wirkstoffe vorausgehen. Mit der Bewertung der „alten“ Wirkstoffe wird in den einzelnen Mitgliedstaaten - nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 - begonnen werden.

Auf gemeinschaftlicher Ebene wurden bis jetzt folgende Verordnungen der Europäischen Kommission - basierend auf der Richtlinie 98/8/EG - erlassen:

- Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 der Kommission vom 7. September 2000 über die erste Phase des Programms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 97/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Biozid-Produkte.
- Verordnung (EG) Nr. 1687/2002 der Kommission vom 25. September 2002 über eine zusätzliche Frist für die Notifizierung bestimmter Wirkstoffe, die zur Verwendung in Bio-

zid-Produkten bereits in Verkehr waren, gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000.

- Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000.

Diese Richtlinie wurde mit dem Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr. 105/2000, in nationales Recht vollinhaltlich umgesetzt. Dieses Gesetz wird in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen.

11. Innenraumluft:

Es gibt einen Arbeitskreis „Innenraumluft“, dessen Mitglieder es sich zur Aufgabe gestellt haben, Richtwerte für Innenraumluftschadstoffe zu erarbeiten. Schadstoffe aus Baumaterialien, Möbeln, Geräten etc. können den Aufenthalt in der Wohnung manchmal sogar gesundheitsschädlich machen. Die Richtwerte sollen als Hilfestellung für Sachverständige dienen und ein einheitliches Vorgehen ermöglichen.

Es gibt noch keine EU-Richtlinien für die Innenraumluft.

12. Ökostromgesetz:

Eine konsumentenpolitische Relevanz leitet sich auch aus dem Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 149/2000) ab. Dieses sieht zur Aufbringung der erforderlichen Fördermittel für Ökostrom u.a in § 13 und § 22 einen Zuschlag/kWh („Förderbeitrag“ bzw. „KWK-Unterstützungstarif“) zu den Netztarifen vor, den alle Stromkunden zu zahlen haben.

Diese „Förderbeiträge“ (für Kleinwasserkraft und „Sonstigen Ökostrom“ - Biomasse, Wind, Geothermie, Photovoltaik) sind per Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sowie nach Zustimmung einer Arbeitsgruppe aus dem Kreise der Landeshauptmänner-Konferenz jährlich zu erlassen. Der KWK-Unterstützungstarif ist per Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen.

13. Verkehr:

Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz 2001:

Die Konsumentinnen sollen genaue, zweckdienliche und vergleichbare Informationen, welche infolge des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetzes (Pkw-VIG) verpflichtend sind, über den spezifischen Kraftstoffverbrauch und die CQ-Emissionen von Personenkraftwagen zur Verfügung gestellt bekommen. Dadurch kann die Kaufentscheidung der Verbraucherinnen zugunsten sparsamerer, CO₂-reduzierter Fahrzeuge beeinflusst werden. Die Automobilhersteller erhalten dadurch einen Anreiz zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen hergestellten Fahrzeuge.

Einmal jährlich wird ein aktualisierter Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge herausgegeben.

Maßgebend für die nationale Norm war die

- Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen, ABl. Nr. L 12 vom 18.01.2000, S. 16.

Kraftstoffverordnung 1999:

Die Vorschriften über die Qualitäten der Kraftstoffe dienen primär nicht dem Schutz der Konsumentinnen (=AutofahrerInnen), sondern der Umwelt im Allgemeinen bzw. allen, somit auch den nichtautofahrenden Bürgerinnen. Die Kraftstoffqualitätsprüfung hat zum Ziel, die schädlichen Verbindungen, welche teilweise erst bei der Verbrennung im Motor entstehen und in die Umwelt gelangen, in den Kraftstoffen zu minimieren.

- Umgesetzt wurde Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates.
- Bis 31.12.2003 wird die Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen umgesetzt.

14. Strahlenschutz:

Die Erzeugung und Inverkehrbringung von Konsumartikeln, denen allenfalls absichtlich radioaktive Stoffe hinzugefügt werden könnten, ist durch die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, idF. BGBl. I Nr. 146 /2002, geregelt d.h. untersagt.

Die Überwachung der landwirtschaftlichen Grundproduktion sowie der Lebens- und Futtermittel obliegt dem Kompetenzzentrum Strahlenschutz in der AGES (siehe auch „Allgemeines“). Die Rechtsgrundlage hierzu ist ebenfalls im Strahlenschutzgesetz gegeben. Darüber hinaus sind durch die EU-Verordnung 90/737/EWG, in der geltenden Fassung, die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die zufolge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl radioaktiv kontaminiert sein könnten, festgelegt.

Durch die auf dem Euratomvertrag basierende Verordnung 87/3954/Euratom, in der geltenden Fassung, sind für allfällige zukünftige nukleare Ereignisse auf europäischer Ebene vorsorglich „Höchstwerte an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation“ festgelegt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Grundsätzlich werden Initiativen bereits im EG-Rechtssetzungsverfahren gesetzt; diese sind jedoch davon abhängig, welche Vorschläge von der Kommission vorgelegt werden. Zur Zeit laufen insbesondere Bemühungen zur Sicherstellung der Koexistenz einer landwirtschaftlichen Produktion mit und ohne Gentechnik, Ziel ist die Entwicklung gemeinschaftsweiter Regelungen, die ein Nebeneinander der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionsformen auf eine geeignete Basis stellt. Auf nationaler Ebene wurde hiezu bereits eine Studie in Auftrag gegeben.

Geplant sind jedenfalls:

- Joghurtgesetzgebung: Auf EU-Niveau ist derzeit eine einheitliche Gesetzgebung für Joghurt geplant. Ein wichtiges österreichisches Anliegen dabei ist, dass Joghurt einen Mindestgehalt an lebenden Milchsäurebakterien enthalten muss, um auch Joghurt genannt zu werden. Dies erscheint mir im Sinne des Verbraucherschutzes und auch des Gesundheitsschutzes als notwendig.
- Eiweißstandardisierung: Derzeit findet nach einem Bericht der Kommission zur Eiweißstandardisierung eine Diskussion über eine Zulassung der Standardisierung bei Dauermilchprodukten statt. Österreich spricht sich grundsätzlich dagegen aus, da die Gefahr besteht, dass von Unternehmen auch die Konsummilch standardisiert wird, zusätzlich

sind die Auswirkungen auf den Markt, im Besonderen den Käsemarkt, nicht abzuschätzen.

- Abfallrecht: Im Bereich der Abfallregelungen ist eine Überarbeitung der Batterienrichtlinie vorgeschlagen worden, bei der auf verbesserte Schadstoffarmut und erhöhte Sammel- und Verwertungsquoten hingearbeitet werden soll.
- Chemikalienrecht: Im Bereich Chemikalien konzentrieren sich die zukünftigen konsumentenpolitischen Initiativen auf die Verbreiterung der angebotenen Informationen zum sicheren Umgang und zu Risiken von Chemikalien.

Auf EU-Ebene wird von Österreich die rasche Verabschiedung der neuen Europäischen Chemikalienverordnung, mit der das REACH-System (Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkungen von Chemikalien) eingeführt werden soll, auf einem hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveau sowie die Umsetzung des von den Vereinten Nationen erarbeiteten Globalen Systems für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS - Globally Harmonised System) in der EU vorangetrieben.

- Innenraumluft: Für die breite Öffentlichkeit wurde eine Broschüre „Wegweiser für eine gesunde Raumluft“ erarbeitet und für die Expertinnen eine Loseblattsammlung „Richtlinie zur Bewertung der Innenraumluft“, in welcher bereits das Kapitel „flüchtige organische Verbindungen“ wie Tetrachlorethen publiziert wurde. In Kürze werden Abhandlungen zu Styrol, Toluol, Formaldehyd und Kohlendioxid folgen.